

Merkblatt

NRW.BANK.Gründungskredit

Gemeinschaftsaktion von NRW.BANK, BÜRGCHAFTSBANK NRW und KfW Bankengruppe

Zinsverbilligte Darlehen zur Finanzierung von Existenzgründungen – optional mit einer Bürgschaft der BÜRGCHAFTSBANK NRW –

Ziel des Programms ist die Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in Nordrhein-Westfalen, durch Unterstützung von Existenzgründungen.

1. Antragsteller

Bis 3 Jahre nach Geschäftsaufnahme werden gefördert:

- Existenzgründer/-innen,
- Angehörige der freien Berufe,
- sowie neu gegründete kleine und mittlere Unternehmen (KMU)*.

Für Vorhaben im Sektor Fischerei/Aquakultur und im Bereich der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist eine Antragsstellung nicht möglich.

2. Verwendungszweck

Förderfähig sind Gründungsvorhaben, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Gründungsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Darlehen können für folgende Maßnahmen beantragt werden:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Baumaßnahmen und Kosten für Außenanlagen
- Anschaffung und/oder Herstellung von Betriebs- und Geschäftsausstattung (Maschinen, Fahrzeuge etc.)
- Kauf von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden
- Beschaffung und Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers
- Übernahme eines bestehenden kleinen und mittleren Unternehmens (KMU)* oder einer bestehenden freiberuflichen Praxis oder der Erwerb einer tätigen Beteiligung an solchen (mindestens 10%), sofern sich das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Praxis nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet.

* In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigen und insbesondere deren Jahresumsatz (einschließlich verbundener Unternehmen) 50 Mio € oder deren Bilanzsumme 43 Mio € nicht überschreitet. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (2003/361/EG), Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003. Diesbezüglich wird auf das Informationsblatt „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ verwiesen.

- Betriebsmittelbedarf
- Kosten für extern erworbene Beratungsdienstleistungen, die einmalige Informationserfordernisse bei der Erschließung neuer Märkte oder der Einführung neuer Produktionsmethoden sicherstellen, sowie
- Kosten für erste Messeteilnahmen

Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Nicht förderfähig sind Vorhaben für exportbezogene Tätigkeiten und solche, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen. Ferner sind der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Investitionen mit dem Ziel der Fremdvermietung von einer Förderung ausgeschlossen.

Für Umschuldungen bzw. Nachfinanzierungen von bereits abgeschlossenen Vorhaben, sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen ist eine Antragsstellung ausgeschlossen.

3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil:
Bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten beziehungsweise Betriebsmittel.

Mindestkredit: 25.000 €

Höchstbetrag: 5 Mio €

Für dasselbe Vorhaben können bis zur Höchstgrenze von insgesamt 10 Mio € zusätzliche Mittel aus dem KfW-Gründerkredit beantragt werden.

4. Darlehenskonditionen

Laufzeit:

Investitionsdarlehen

- 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr
- 10 Jahre bei 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren
- 20 Jahre bei 1, 2 oder 3 tilgungsfreien Jahren, sofern mindestens 2/3 der förderfähigen Investitionen einen langfristigen Finanzierungsbedarf haben (z. B. Grunderwerb, gewerbliche Baumaßnahmen oder Unternehmens-/Beteiligungserwerb)

Betriebsmitteldarlehen

- 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr

Zinssatz:

Bei Darlehen mit 5 beziehungsweise 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Darlehenslaufzeit. Bei Darlehen mit mehr als 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz für die ersten 10 Jahre der Darlehenslaufzeit festgeschrieben. Nach Ablauf einer 10-jährigen Zinsbindung wird dann der Zinssatz unter Zugrundelegung des gegebenenfalls geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit neu festgelegt.

Die jeweils geltenden Zinssätze bei diesem Programm sind der „Konditionenübersicht“ der NRW.BANK zu entnehmen oder im Internet unter www.nrwbank.de abrufbar.

Die Darlehen werden mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tage der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten – gegebenenfalls unter Einbeziehung einer Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW – von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der NRW.BANK vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank das Darlehen einer von der NRW.BANK vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Die Ermittlung der Preisklasse basiert auf dem Risikogerechten Zinssystem der KfW. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind den Erläuterungen zum Risikogerechten Zinssystem der NRW.BANK zu entnehmen.

Die NRW.BANK verbilligt zusätzlich die ohnehin schon günstigen Konditionen des KfW-Gründerkredits, der als Refinanzierungsbasis dient.

Tilgung:

Nach Ablauf der Tilgungsfreijahre in gleichen monatlichen Raten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrags kann unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

Auszahlung: 100%

Bereitstellungsprovision:

0,25% pro Monat, sofern das Darlehen nicht spätestens einen Monat nach Zusage bei der NRW.BANK abgerufen wird.

5. Besicherung

Das Darlehen ist im Rahmen der Möglichkeiten des Antragstellers banküblich zu besichern. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und der Hausbank vereinbart. Die Hausbank trägt das volle Obligo gegenüber der NRW.BANK.

6. Bürgschaft (optional)

Zur Verstärkung der banküblichen Sicherheiten bietet das Programm die Option der Beantragung einer Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW.

Laufzeit:

Die Laufzeit der Bürgschaft richtet sich grundsätzlich nach der Laufzeit des Darlehens, kann aber bis zu 23 Jahre betragen.

Höhe:

Verbürgung des von der NRW.BANK refinanzierten Darlehens durch die BÜRGSCHAFTSBANK NRW bis zu 80%, maximal 1 Mio €. Bei Nichtausnutzung des maximalen Bürgschaftsvolumens von 1 Mio € können weitere vorhabensbezogene Darlehen verbürgt werden (Gesamtkreditsumme 1,25 Mio €). Die Höchstgrenzen gelten pro Kreditnehmer.

Kosten:

Die Kosten für die Bürgschaft setzen sich aus einer einmaligen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,5% auf den verbürgten Darlehenbetrag, mindestens jedoch 400 €, sowie einer laufenden Bürgschaftsprovision in Höhe von 1% p. a. auf den ausstehenden Darlehenbetrag zusammen. Die Bearbeitungsgebühr wird nur bei Bewilligung fällig. Die Kosten für die Bürgschaft werden von der BÜRGSCHAFTSBANK NRW gesondert erhoben.

7. EU-Beihilfebestimmungen

Die Bereitstellung von Finanzierungshilfen aus diesem Programm erfolgt auf Grundlage der EU-Freistellungsverordnungen für „De-minimis“-Beihilfen.

Für Antragsteller, die nicht dem Sektor Fischerei/Aquakultur angehören und nicht die Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben, findet die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 Anwendung. Antragsteller, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, dürfen innerhalb des laufenden Steuerjahres sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren „De-minimis“-Beihilfen von maximal 200.000 € erhalten. Für den Straßentransportsektor gilt hiervon abweichend eine Gesamtsumme von maximal 100.000 €. Ein etwaiger „De-minimis“-Beihilfewert der gewährten Finanzierungshilfen wird mit der Zusage der NRW.BANK bekannt gegeben.

8. Antrags-/ Zusageverfahren

Der Antrag für das Darlehen der NRW.BANK und gegebenenfalls die Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW ist auf den dafür vorgesehenen Vordrucken und den gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Unterlagen bei einem Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank) zu stellen und von diesem – gegebenenfalls über ein Zentralinstitut – der NRW.BANK zuzuleiten. Das Vorliegen der KMU-Eigenschaft ist gegenüber der Hausbank auf den hierfür vorgesehenen Formularen nachzuweisen.

Das Darlehen ist vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank zu beantragen. Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat, dies aktenkundig gemacht wurde und dem Antragsteller auf Anforderung bestätigt werden kann.

Bei Beantragung einer Bürgschaft übersendet die Hausbank eine Durchschrift des Antrages unverzüglich an die zuständige Fachkammer (z. B. HWK, IHK etc.) mit der Bitte um Stellungnahme gegenüber der BÜRGSCHAFTSBANK NRW.

Bei Beantragung einer Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW erfolgt eine zusätzliche Risikoprüfung durch die BÜRGSCHAFTSBANK NRW. Diese findet bis zu einem Bürgschaftsvolumen von 120.000 € beziehungsweise einem Gesamtkreditvolumen von 150.000 € in einem vereinfachten Verfahren statt.

Die NRW.BANK sagt der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut die Refinanzierung des an den Endkreditnehmer auszureichenden Darlehens, gegebenenfalls unter Hinzufügung der Bürgschaftsurkunde der BÜRGSCHAFTSBANK NRW, zu.

Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel nach.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen und gegebenenfalls eine Bürgschaft aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK	NRW.BANK
Kavalleriestr. 22	Friedrichstr. 1
40213 Düsseldorf	48145 Münster

Hotline: + 49 211 91741-4800 (Düsseldorf)
+ 49 251 91741-4800 (Münster)
Telefax: + 49 211 91741-8459
Internet: www.nrwbank.de

**Informationen zur Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK
NRW erhalten Sie zusätzlich bei der**

BÜRGSCHAFTSBANK NRW GmbH
Kreditgarantiegemeinschaft
Hellersbergstraße 18
41460 Neuss

Hotline: + 49 2131 5107-0
Telefax: + 49 2131 5107-222
Internet: www.bb-nrw.de